

99108012005004

Sondernutzung von Straßen

Erlaubnis zum Anbieten von Waren oder Leistungen auf der Straße

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/services/99108012005004>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108012005004
Leistungsbezeichnung I	Sondernutzung von Straßen Erlaubnis zum Anbieten von Waren oder Leistungen auf der Straße
Leistungsbezeichnung II	Sondernutzungserlaubnis zum Anbieten von Waren und Leistungen auf öffentlichen Flächen beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Tische, Informationsstände, Bewirtung, Außengastronomie, Sonnenschirme, Veranstaltungen, Straßenverkauf, Stühle, Warenauslage
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Veranstaltungen und Feste (1110100), Messen, Straßenfeste und Sonderveranstaltungen (2150100), Sonderöffnungszeiten und -genehmigungen (2150200)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	02.07.2024
Fachlich freigegeben durch	Behörde für Verkehr und Mobilitätswende
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html
Teaser	Wenn Sie auf öffentlichen Flächen Waren und Leistungen anbieten wollen, müssen Sie eine Sondernutzungserlaubnis beantragen.
Volltext	Öffentliche Straßen, Wege oder Plätze sind dem Gemeingebrauch gewidmet. Dies bedeutet, dass diese Flächen für jede Person zugänglich sind und von der Allgemeinheit genutzt werden können, ohne dass dafür besondere Genehmigungen oder Einschränkungen erforderlich sind. Wenn Sie auf öffentlichen Flächen Waren oder Dienstleistungen anbieten wollen, stellt dies eine Sondernutzung des öffentlichen Raumes dar. Sie müssen hierfür vorab eine Genehmigung (Sondernutzungserlaubnis) bei der zuständigen Stelle beantragen.
Erforderliche Unterlagen	• Formloser Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis • Unterlagen, welche die Art und den Umfang der Sondernutzung darlegen (zum Beispiel eine Skizze mit Angabe der Maße) Gegebenenfalls müssen Sie weitere Unterlagen vorlegen. Sie werden im Laufe des Verfahrens

Modul	Sachverhalt
	entsprechend von der zuständigen Stelle informiert.
Voraussetzungen	• Sie schränken die Sicherheit des Verkehrs nicht ein. • Sie beeinträchtigen die Leichtigkeit des Verkehrsflusses nicht unverhältnismäßig. • Sie beeinträchtigen den Gemeingebrauch nicht unverhältnismäßig. • Sie beeinträchtigen Wegeb Bestandteile nicht unverhältnismäßig. • Sie schränken Belange der Umwelt nicht unverhältnismäßig ein. • Sie schränken städtebauliche Belange nicht unverhältnismäßig ein. • Sie schränken öffentliche Belange einschließlich der Erzielung von Einnahmen auf Grund der Wegenutzung nicht unverhältnismäßig ein. • Sie schränken öffentliche oder private Rechte Dritter nicht unverhältnismäßig ein.
Kosten	Es fällt eine Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis an. Zudem können Gebühren für die Benutzung der Fläche anfallen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art, Umfang und Ort der Sondernutzung.
Verfahrensablauf	• Sie reichen Ihren Antrag mit den notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein. • Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und fordert gegebenenfalls fehlende Unterlagen oder Informationen bei Ihnen nach. • Die zuständige Stelle informiert Sie schriftlich über die Entscheidung.
Bearbeitungsdauer	: Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Art und dem Umfang Ihres Antrages, sowie von der Qualität der eingereichten Unterlagen.
Frist	Keine. Die Erlaubnis muss Ihnen vorliegen, bevor Sie mit der Sondernutzung beginnen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt folgende Hinweise: Auch wenn alle tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, haben Sie keinen

Modul
Sachverhalt

Anspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Die zuständige Stelle entscheidet im eigenen Ermessen über Ihren Antrag.

Die zuständige Stelle erteilt Ihnen die Sondernutzungserlaubnis in der Regel befristet und mit einem Widerrufsvorbehalt. Dies bedeutet, dass die erteilte Erlaubnis zurückgezogen werden kann. Die Erlaubnis wird in der Regel mit Auflagen versehen, die Sie erfüllen müssen.

Die zuständige Stelle kann von Ihnen verlangen, dass Sie für die Beseitigung von Schäden, die durch Ihre Sondernutzung entstehen, bezahlen. Die zuständige Stelle kann hierzu auch eine Vorauszahlung oder die Hinterlegung einer Geldsumme als Sicherheit von Ihnen verlangen.

Rechtsbehelf

- Widerspruch
- Klage vor dem Verwaltungsgericht

Kurztext

- Sondernutzung von Straßen Erlaubnis zum Anbieten von Waren oder Leistungen auf der Straße
- Das Anbieten von Waren oder Leistungen auf einer öffentlichen Fläche stellt eine Sondernutzung des öffentlichen Raumes dar.
- Es muss eine Sondernutzungserlaubnis beantragt werden
- Die Sondernutzungserlaubnis muss vorliegen, bevor mit der Sondernutzung begonnen wird.
- Die Sondernutzung darf weder Personen noch öffentliche Belange beeinträchtigen.
- Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art, Umfang und Ort der Sondernutzung.
- Zuständig: Die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Sondernutzung stattfinden soll

Ansprechpunkt
Zuständige Stelle
Formulare
Ursprungsportal